



An den Vorsitzenden
des BA 12 – Schwabing-Freimann
Herrn Patric Wolf
BA-Geschäftsstelle Mitte
Tal 13
80331 München

Marienplatz 8
80313 München
Telefon: 089 233-92528
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 268
d2ba.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0262.9-13-0015

Datum

**Verfügungstellung einer/eines Übersetzer*in für leichte
Sprache durch die LH München für alle Anträge des
Bezirksausschusses Schwabing-Freimann**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01278 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann vom 18.11.2020

Sehr geehrter Herr Wolf,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem im Betreff genannten Antrag bittet der Bezirksausschuss 12 – Schwabing-Freimann die Landeshauptstadt München, für alle Anträge der Bezirksausschüsse eine/einen Übersetzer*in bzw. Ansprechpartner*in für leichte Sprache zur Verfügung zu stellen.

Begründet wird der Antrag mit der gesetzlichen Verankerung des inklusiven Wahlrechts seit 2019. Dadurch sei es notwendig, dass Menschen mit Einschränkungen Anträge und Gesetzesvorhaben verstehen können und sie die Möglichkeit haben, politisch mitzugestalten.

Das Schreiben in Einfacher bzw. Leichter Sprache ist komplex, wie Sie selbst in Ihrer Antragsbegründung ausführen. Das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik weist im Zusammenhang mit der Beantwortung eines BA-Antrags, der auf die Verwendung von Einfacher Sprache auf der Webseite eines Bezirksausschusses gerichtet war, auf Folgendes hin:

„Ein Text in Leichter Sprache ist so geschrieben, dass möglichst jede*r den Text lesen und verstehen kann. Leichte Sprache folgt hierfür einem festen Regelwerk. Es umfasst neben Regeln zu Satzlänge und -struktur auch Sprachregeln, Rechtschreibregeln sowie Empfehlungen zur Typografie.

Das Regelwerk wird von dem seit 2006 bestehenden deutschen Verein Netzwerk Leichte

Sprache herausgegeben. Die Anwendung erfordert eine entsprechende Ausbildung und Qualifizierung.

Längere Texte oder Informationen in Leichter Sprache können das Konzentrationsvermögen und die Merkfähigkeit der Leser*innen überfordern. Für das Übersetzen von Texten in Leichte Sprache ist es deshalb unverzichtbar, dass der Text auf die wesentlichen Inhalte reduziert wird, ohne allerdings den Sinn der Originalquelle zu verändern. Die Informationen müssen bei Bedarf auch neu geordnet und in eine der Zielgruppe entsprechende Struktur gebracht werden.

Nach der Übersetzung sind die Texte von Menschen mit Lernschwierigkeiten auf ihre Verständlichkeit hin zu überprüfen. Eine solche Überprüfung stellt sicher, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten die Informationen in Leichter Sprache gut verstehen können. Die Einbeziehung einer Prüfgruppe wird auch vom Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK dringend empfohlen und bildet die Voraussetzung dafür, dass Webseiten mit einem Zertifikat in Form eines Leichte Sprache-Logos versehen werden dürfen.

Sehr verbreitet ist mittlerweile das Label für Leichte Sprache von Inclusion Europe. Es besitzt für die Zielgruppe einen sehr hohen Wiedererkennungswert. (Inclusion Europe ist eine Non-Profit-Organisation, die von der UN unterstützt wird.)

Hilfreich für den Bezirksausschuss kann dabei evtl. folgende Internetseite sein:

<https://bik-fuer-alle.de/agenturen-fuer-leichte-sprache>

“

Neben den o.g. Hilfestellungen besteht zudem die Möglichkeit, dass einzelne BA-Mitglieder an einer städtischen Fortbildung teilnehmen, sofern ein Zusammenhang mit der Aufgabenstellung des jeweiligen Bezirksausschusses besteht und eine Zustimmung der bzw. des jeweiligen BA-Vorsitzenden vorliegt. Dies wäre beispielsweise im vorliegenden Zusammenhang für die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Bezirksausschüsse bei der Übersetzung Ihrer BA-Anträge für den Themenbereich „Verwendung von leichter Sprache“ denkbar. In der Anlage haben wir Ihnen daher nochmals unser Informationsschreiben Nr. 01/17 vom 29.09.2017 beigelegt, dem Sie die näheren Einzelheiten für die Teilnahme an einer städtischen Fortbildungsveranstaltung entnehmen können.

Ohne die Bedeutung dieses wichtigen Themas schmälern zu wollen, dürfen wir um Verständnis bitten, dass für eine weitergehende Unterstützung der Bezirksausschüsse bei der Formulierung ihrer Anträge in leichter Sprache derzeit keine Ressourcen zur Verfügung stehen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Sparvorgaben des Stadtrates auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie gilt dies umso mehr.

Wie aber bereits ausgeführt, könnten aber aus unserer Sicht die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Bezirksausschüsse ggf. durch entsprechende Qualifizierung selbst diese Rolle übernehmen.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 01278 des Bezirksausschusses 12 Schwabing-Freimann vom 18.11.2020 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dichtl

Anlage:

- Informationsschreiben vom 29.09.2017 Nr. 01/17, „Teilnahme von Mitgliedern der Bezirksausschüsse an städtischen Fortbildungen“